

FAQ Berufsauftrag Logopädie

Stand 17.12.2025

1. Wer führt die Mitarbeitendengespräche (MAG) mit den Logopädinnen und Logopäden?

Die MAG werden von der jeweiligen vorgesetzten Stelle geführt. Je nach Organisationsmodell von der Schulleitung selbst oder, falls ein Logopädischer Dienst besteht, von dessen Leitung. Die Schulleitung führt in diesem Fall das MAG mit der Leitung des Logopädischen Dienstes.

2. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Logopädie sehr unterschiedlich organisiert. Einerseits gibt es grosse Gemeinden mit einer eigenen Logopädie, andererseits gibt es Logopädische Dienste, die für mehrere Gemeinden zuständig sind. Dies führt dazu, dass bei einzelnen Gemeinden z.B. nur 1 Kind pro Jahr die Logopädie besucht. Wie möchte der neue Berufsauftrag diesen unterschiedlichen Arbeitsweisen organisatorisch gerecht werden?

Bei Anstellungen von Logopädinnen und Logopäden in einem Kreisverband ist mit der Schulleitung zu klären, an welcher/n Schule/n die Bereiche C, D und E abgedeckt werden sollen.

3. Gibt es eine Übersicht, die ausweist, für welche Aufgaben in den Bereichen C, D und E wie viele Stunden oder Lektionen in die Aufgabenplanung eingetragen werden können?

Seitens Kanton Basel-Landschaft gibt es dazu keine Vorgaben. Um den Planungsprozess zu vereinfachen, können Schulleitungen resp. Leitungen des Logopädischen Dienstes gemeinsam mit dem Kollegium für bestimmte Aufgabenbereiche oder Tätigkeiten wie zum Beispiel administrative Tätigkeiten Pauschalen im Schulprogramm festlegen. Ein Beispiel zum konkreten Vorgehen findet sich auf Seite 9 der [Handreichung zum Berufsauftrag](#).

4. Wann und wie werden die Verträge der Logopädinnen und Logopäden aufgrund der Änderung der Pflichtlektionenzahl von 27 auf 28 Lektionen angepasst?

Die Verträge der Logopädinnen und Logopäden sind auf das Schuljahr 2026/27 anzupassen. Dabei ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- 1) *Die Schulleitung/Leitung Logopädischer Dienst bespricht mit jeder Logopädin, jedem Logopäden das Pensum ab dem 1. August 2026.*
- 2) *In jedem Fall, auch wenn sich am Pensum nichts ändert, ist aufgrund der veränderten Pflichtlektionenzahl via die Abteilung Personal des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) von der Schulleitung oder der Leitung Logopädischer Dienst ein neuer Vertrag bestellt (ps.admin@bl.ch). Das entsprechende Formular findet sich hier: [Vertragsbestellungen / Mutationen — baselland.ch](#). Der neue Vertrag wird durch das Dienstleistungszentrum Personal zugestellt.*
- 3) *Die Schulleitung/Leitung Logopädischer Dienst unterbreitet der Logopädin/Logopäden den vorunterzeichneten Arbeitsvertrag mit dem auf der neuen Pflichtlektionenzahl beruhenden Pensum per 1. August 2026.*

Bei Fragen steht die Abteilung Personal zur Verfügung (ps.admin@bl.ch)

5. Wie verhält es sich mit der Schweigepflicht der Logopädinnen und Logopäden gegenüber den Lehrpersonen in Bezug auf die Diagnosen, Verlauf etc. einer Schülerin oder eines Schülers?

Zur Festlegung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Leistungen ist ein intensiver Austausch zwischen verschiedenen Fachpersonen notwendig. Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation sind in diesem Zusammenhang berechtigt, Personendaten über die Schülerinnen und Schüler

auszutauschen. Dazu gehören die involvierten Lehrpersonen inkl. allfälliger Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Assistenzen, die Schulleitung, allenfalls Mitarbeitende der Fachstellen (SPD, Logopädischer Dienst, Psychomotorisches Zentrum) sowie Mitarbeitende des Amts für Volksschulen bzw. des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote, sofern diese in den Fall involviert sind. Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und des «Need-to-know-Prinzips». Es dürfen nur solche Daten ausgetauscht werden, die für die Erreichung des Bildungsziels allgemein und für die Förderplanung im Besonderen notwendig sind. Die Beteiligung weiterer Fachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte oder private Psychologinnen und Psychologen erfordert die Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler (siehe [Leitfaden Datenschutz](#)).

6. Wie ist vorzugehen, wenn den Logopädinnen und Logopäden Therapiektionen ausfallen?

Bei einem Ausfall von Therapiektionen kann die Logopädin oder der Logopäde Aufgaben aus anderen Bereichen des Berufsauftrags übernehmen wie z.B. die Therapie Vor- und Nachbereitung oder, wenn sie oder er bereits an der Schule vor Ort ist, das Durchführen von Fach- und fallbezogenen Klassenbesuchen (Bereich B).

7. Wie ist mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit und dem damit verbundenen Wegfall der einfachen Agendaführung umzugehen? Logopädinnen und Logopäden haben gewisse Lektionen in Rechnung zu stellen.

Dabei handelt sich um zwei voneinander zu trennende Bereiche.

Eine Aufgabenplanung ist Teil der Umsetzung der Vertrauensarbeitszeit. Nur so ist eine Übersicht über den Einsatz der Arbeitsressourcen in den Bereichen C, D, E, EA1 und EA2 möglich. Die Aufgaben in den Bereichen C, D, E, EA1 und EA2 des Berufsauftrags sind in Absprache zwischen Schulleitung resp. der Leitung des Logopädischen Dienstes und Logopädin oder dem Logopäden verbindlich zu planen.

Davon zu unterscheiden ist die Rechenschaftslegung im Zuge allfälliger Rechnungsstellung an den Kanton (Sekundarstufe I) oder Gemeinden, die einem Logopädischen Dienst angeschlossen sind.

8. Wenn die Logopädinnen und Logopäden die Therapieeinheiten vor Ort an den Schulen anbieten sollen, haben dann die Schulen entsprechend für einen geeigneten Raum und die benötigten Materialien zu sorgen?

Seitens Kanton Basel-Landschaft gibt es aufgrund der Trägerschaft keine Vorgaben zum Schulraum der Primarstufe, dies gilt auch für allfällige Räumlichkeiten zur Durchführung der Logopädie-Therapie. Der Bedarf seitens Logopädinnen und Logopäden und die Möglichkeiten der Schule sind mit der Schulleitung vor Ort zu klären.

9. Wenn die Logopädinnen und Logopäden eines Logopädischen Dienstes die Therapieeinheiten in den ihm angeschlossenen Gemeinden anbieten sollen, werden die Wegspesen entsprechend vergütet?

Dazu bestehen keine Rechtsgrundlagen.

10. Logopädinnen und Logopäden sind nicht nur auf Primarstufe, sondern auch auf der Sekundarstufe I und dem vorschulischen Bereich tätig. Wie wird diesem Umstand im Berufsauftrag Rechnung getragen?

Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II sowie Kinder im Vorschulalter mit einer diagnostizierten Sprach- oder Kommunikationsstörung können durch die pädagogisch-therapeutische Massnahme Logopädie unterstützt werden. Das vertragliche Pensum der Logopädinnen und Logopäden setzt sich aus all den genannten Bereichen zusammen und

wird entsprechend im Aufgabenplanungsformular erfasst. Die Bereiche C, D und E werden entsprechend an der Primarstufe geleistet.

Damit diese Unterstützung korrekt abgerechnet werden kann, muss – nach Absprache mit der Schulleitung bzw. der Leitung des Logopädischen Dienstes – der Aufwand für Schülerinnen und Schüler der Sek I und II separat für die Rechnungsstellung ausgewiesen werden.

11. Wurde die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) bei der Erarbeitung des neuen Berufsauftrags einbezogen? Auch sie ist für die Logopädinnen und Logopäden zuständig.

Nein. Die BKSD ist für die Logopädie zuständig. Diese stellt eine pädagogisch-therapeutische Massnahme im Rahmen der Speziellen Förderung dar. Logopädinnen und Logopäden fallen unter die Kategorie «Lehrpersonen» und unterlegen damit dem Kompetenzbereich der BKSD (§ 5 Abs. 1 Bst. I Dekret zum Personalgesetz [Personaldekret, [SGS 150.1](#)]).